

Amt: Hauptamt

Datum: 2005-06-13

---

**Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr.**  
**B-4262/2005**

| <b>Beratungsfolge</b>                   | <b>Sitzungstermin</b> |
|---|-----------------------|
| Stadtverordnetenversammlung             | 19.07.2005            |
| Hauptausschuss                          | 05.07.2005            |
| Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport | 29.06.2005            |

---

**Titel:**

**Satzung der Stadt Luckenwalde zur Kindertagesbetreuung**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

**Satzung der Stadt Luckenwalde zur Kindertagesbetreuung**

---

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. 20.1:

**Veröffentlichungspflichtig**

Bürgermeisterin

Beigeordneter

Amtsleiter Amt 10

Sachbearbeiter/in



## Erläuterungen

Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes (Bbg KitaG) vom 17.12.2003 (GVBl. S. 311 vom 23.12.2003) änderte sich im Land Brandenburg die Leistungsverpflichtung zur Gewährleistung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung. Ab 01.01.2004 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung nach § 1 BbgKitaG zu erfüllen.

Der bei der vorangegangenen Änderung des BbgKitaG entfallene § 17 Abs. 3 BbgKitaG wurde nun wieder in das Gesetz aufgenommen. Dieser regelt die Einvernehmensherstellung über die Grundsätze und Staffelung der Elternbeiträge mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch einen Beschluss des Jugendhilfeausschuss. Dazu wurden im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming am 11.08.2004 Grundsätze zur Höhe und Staffelung der Elternbeiträge (In Kraft getreten zum 01.09.2004) für den Landkreis beschlossen. Die Träger wurden aufgefordert, die Beitragsordnungen und Satzungen zur Einvernehmensherstellung an den Landkreis einzureichen.

In den Grundregelungen weicht die bisherige Satzung der Stadt Luckenwalde zur Kindertagesbetreuung und die Benutzerordnung vom 30.01.2001 nicht von den Grundsätzen ab. Differenzen gibt es jedoch mit dem Jugendhilfeausschuss in der Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrages und in Anwendung des Einkommensbegriffs. Die Stadt wurde deshalb aufgefordert, die Satzung zur Kindertagesbetreuung und die Benutzerordnung zu überarbeiten.

Nachfolgende Erläuterungen zu den Änderungen:

### zu § 2                      Gebühren

#### **Abs. (1) Personensorgeberechtigte**

Personensorgeberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 SGB VIII (KJHG) ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB Personensorge zusteht.

Personensorge im Sinne des §1626 BGB umfasst die Pflicht und das Recht für das minderjährige Kind zu sorgen, also für die Person des Kindes und seine körperliche und geistige Entwicklung zu fördern. In der Regel ist dies durch den Umgang mit beiden Elternteilen oder anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt und die für seine Entwicklung förderlich sind, gewährleistet.

#### **Abs. (2) Tatsächliche Kosten**

Die tatsächlichen Kosten sind die **Betriebskosten**, die durch die Betreuung der Kinder entstehen, abzüglich der Kostenbeteiligung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend § 16 Abs. 2 BbgKitaG.

Zu den **Betriebskosten** im Sinne des § 1 Kindertagesstätten- Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vom 01. Juni 2004 gehören die **Personalkosten** entsprechend § 15 Abs. 2 BbgKitaG sowie die in § 2 KitaBKNV aufgeführten **Sachkosten**.

Zur Abminderung dieser Kosten beteiligt sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 16 Abs.2 BbgKitaG mit einem Zuschuss zu den Personalkosten in Höhe von 84%. Mit Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur

Kindertagesbetreuung zwischen der Stadt Luckenwalde und dem Landkreis Teltow-Fläming (DS 4218/2005) ist die Stadt in diese Verpflichtung eingetreten.

Der Höchstbetrag muss für jede Altersgruppe errechnet werden. Die auf das Alter der Kinder abgestimmten Stellenanteile des pädagogischen Personals gemäß § 10 Abs. 1 BbgKitaG verursachen unterschiedliche hohe Personalkosten. Je jünger das Kind, desto höher ist die Personalzumessung und damit die Kosten. Die Sachkosten bleiben davon unberührt.

Abs. (3) Einkommen

Das BbgKitaG ist ein Ausführungsgesetz des VIII. Buches der Sozialhilfe. Demnach ist der Einkommensbegriff gemäß §§ 82, 83 und 84 SGB XIII zu Grunde legen:

Auszug § 82 SGB VIII:

(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch<sup>1</sup>, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen (...).

(...)

Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes benötigt wird.

(2) Vom Einkommen sind abzusetzen

1.

auf das Einkommen entrichtete Steuern,

2

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,

3

Beiträge zu öffentlichen Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Einkommensteuergesetz soweit sie den Mindestbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,

4

die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,

5

das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeiträge des Arbeitsentgeltes im Sinne des § 43 Satz 4 des Neunten Buches.

Auszug § 83 SGB VIII:

(1) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklichen Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient.

## **§ 4      **Gebührentabelle****

---

<sup>1</sup> Gemeint sind hier alle Einzelgesetze des SGB.

Gemäß § 17 Abs. 2 BbgKitaG sind die Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Gemäß § 1 Abs. 3 BbgKitaG ist der Rechtsanspruch für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit 6 Betreuungsstunden erfüllt, für Kinder im Grundschulalter mit 4 Stunden.

Neben der Regel- wird im Altersbereich bis 6 Jahre eine verlängerte Betreuungszeit angeboten, bisher zwei Verlängerungsoptionen. Für den Hortbereich wurde diese Regelung bereits in der bestehenden Satzung berücksichtigt.

Weitere Staffelungen in den Betreuungsstunden sind nicht vorgesehen, da die Bemessungsgröße für das notwendige pädagogische Personal für die Betreuung der Kinder die gleiche Staffelung vorsieht. Als Gebühr für die verlängerte Betreuungszeit wurde der Mittelwert (125 %) aus den beiden bisherigen Gebührensätzen gewählt. Dies führt zu einer Minderung oder Steigerung der Gebühr um 5 Prozentpunkte (Bisherige Regelung: 6 bis 8 Stunden 120 %; 8 bis 10 Stunden 130 %).

Neu in die Gebührentabelle aufgenommen wurde der Altersbereich 3 Jahre bis Schuleintritt. Anzuwenden sind diese Sätze für die städtischen Angebote ausschließlich auf Betreuungsverhältnisse in Tagespflege für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr.

Erhebung der Mindestgebühr:

Für Leistungen nach dem BbgKitaG wird eine Mindestgebühr erhoben. Der Mindestbeitrag gilt für jedes Kind unabhängig von der Betreuungszeit und der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Die neuen Werte wurden entsprechend den Grundsätzen des Jugendhilfeausschusses gewählt.

#### Neu

- bis zu einer Berechnungsgrundlage von 8.000 Euro
  - Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr           184,00 Euro jährlich
  - Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt           153,00 Euro jährlich
  - Kinder im Grundschulalter                   123,00 Euro jährlich

#### Alt

- bis zu einer Berechnungsgrundlage von 12.780 Euro
  - Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr           260,00 Euro jährlich
  - Kinder im Grundschulalter                   90,00 Euro jährlich

- 
- Anlagen:**
1. Satzung der Stadt Luckenwalde zur Kindertagesbetreuung
  2. Elterninformation
  3. Beschluss des Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming -  
Grundsätze über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge

## **Anlage 1**

### **Satzung der Stadt Luckenwalde zur Kindertagesbetreuung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat auf ihrer Sitzung am 2005 aufgrund der §§ 5 und 35 Abs.2 Nr.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl.I/04 S. 59, 66) in Verbindung mit § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04 S.384) und §§1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S.174), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl.I/04 S.272) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für:

1. Die Kindertagesstätte "Regenbogen" (Hort), Frankenstraße 12
2. Tagespflege

#### **§ 2**

#### **Gebühren**

- (1) Für die Betreuung werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten entsprechend § 90 Abs.1 Punkt 3 KJHG (SGB VIII) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BbgKitaG. Die Höhe der Gebühr regelt § 4.
- (2) Als Jahreshöchstgebühr werden die tatsächlichen Kosten in der jeweiligen Altersgruppe erhoben. Die Höhe wird jeweils anhand des Jahresabschlusses des Vorjahres für das laufende Jahr festgesetzt.
- (3) Es wird eine Mindestgebühr gemäß § 4 erhoben.
- (4) Die Berechnungsgrundlage wird ermittelt auf der Basis des Jahreseinkommens der Personensorgeberechtigten und der Anzahl weiterer unterhaltsberechtigter Kinder.
- (5) Vom Einkommen werden die Werbungskostenpauschale, die nachgewiesenen

Werbungskosten oder die nachgewiesenen Betriebskosten abgezogen. Zur Festsetzung der Berechnungsgrundlage werden von dem ermittelten Einkommen pauschal 25% in Abzug gebracht.

- (6) Vor der Unterzeichnung des Aufnahmevertrages sind die Unterlagen zur Ermittlung des Jahreseinkommens vorzulegen.
- (7) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Von einer Lebensgemeinschaft wird ausgegangen, wenn eine gemeinsame Wohnung genutzt wird. Steht dabei ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Gebühr unberücksichtigt. Bei getrennt lebenden Eltern wird nur das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, in dessen Haushalt das Kind lebt.
- (8) Änderungen bezüglich des Einkommens sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen und auf Aufforderung durch entsprechende Belege glaubhaft zu machen, wie z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen oder Steuerbescheide. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, sich das Einkommen nachweisen zu lassen. Die Stadt ist zu Nachforderungen berechtigt, wenn der Vertragspartner seiner Nachweispflicht nicht nachkommt. Wird der Nachweis nicht fristgerecht bei der Stadt vorgelegt, kann der Gebührensatz von der Stadt festgesetzt werden.
- (9) Der Elternbeitrag ist bei Missbrauch des Rechtsanspruches auf die tatsächlich anfallenden Kosten des Platzes festzusetzen.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit**

Die Jahresgebühr ist in 12 Raten für jedes Kind unter Angabe des Personenkontos zu zahlen, auch wenn das Kind nicht durchgängig anwesend ist oder die Einrichtung vorübergehend geschlossen war.

- (1) Die Gebühr ist bis zum 1. des jeweiligen Monats zu entrichten. Bei mehr als 2 Monaten Zahlungsverzug kann die Stadt den Vertrag fristlos kündigen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der erstmaligen Nutzung des Tagesbetreuungsangebotes. Für die Eingewöhnungszeit wird ein Entgelt in Höhe von 50 % der zu ermittelnden Gebühr gemäß § 4 erhoben.

## § 4

### Gebührentabelle

| <b>Kinder bis 3 Jahre</b>                   | 1. Kind     | 2. Kind    | 3. Kind    | 4. Kind    | ab 5. Kind |
|---|-------------|------------|------------|------------|------------|
|   | <b>100%</b> | <b>80%</b> | <b>60%</b> | <b>40%</b> | <b>30%</b> |
| bis 6 Stunden                               | 5,50%       | 4,40%      | 3,30%      | 2,20%      | 1,65%      |
| über 6 Stunden                              | 6,88%       | 5,50%      | 4,13%      | 2,75%      | 2,06%      |
| zuzüglich eines Betrages für die Versorgung |             |            |            |            |            |
|   |             |            |            |            |            |
| <b>3 Jahre bis Schuleintritt</b>            | 1. Kind     | 2. Kind    | 3. Kind    | 4. Kind    | ab 5. Kind |
|   | <b>100%</b> | <b>80%</b> | <b>60%</b> | <b>40%</b> | <b>30%</b> |
| bis 6 Stunden                               | 4,50%       | 3,60%      | 2,70%      | 1,80%      | 1,35%      |
| über 6 Stunden                              | 5,63%       | 4,50%      | 3,38%      | 2,25%      | 1,69%      |
| zuzüglich eines Betrages für die Versorgung |             |            |            |            |            |
|   |             |            |            |            |            |
| <b>Grundschulalter</b>                      | 1. Kind     | 2. Kind    | 3. Kind    | 4. Kind    | ab 5. Kind |
|   | <b>100%</b> | <b>80%</b> | <b>60%</b> | <b>40%</b> | <b>30%</b> |
| bis 4 Stunden                               | 2,50%       | 2,00%      | 1,50%      | 1,00%      | 0,75%      |
| über 4 Stunden                              | 3,00%       | 2,40%      | 1,80%      | 1,20%      | 0,90%      |
| zuzüglich eines Betrages für die Versorgung |             |            |            |            |            |
|   |             |            |            |            |            |

### Mindestgebühr

- bis zu einer Berechnungsgrundlage von jährlich 8.000,00 Euro wird eine Mindestgebühr für
  - Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Höhe von 184,00 Euro jährlich;
  - Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt in Höhe von 153,00 Euro jährlich;
  - Kinder im Grundschulalter in Höhe von 123,00 Euro jährlich erhoben.

## § 5

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum . .2005 in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Luckenwalde über die Benutzung und Gebühren der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt vom 30.01.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Luckenwalde, den

Herzog-von der Heide

Bürgermeisterin (Siegel)

## Anlage 2

### Elterninformation zur Satzung der Stadt Luckenwalde zur Kindertagesbetreuung

Sehr geehrte Eltern,

dieses Schreiben enthält Erläuterungen zur Gebührensatzung. Sollten Sie dazu weitere Fragen haben, können Sie sich gern an das Hauptamt, Abt. für die Verwaltung der Schulen, Jugend- und Kindereinrichtungen, wenden.

#### zu § 2                      Gebühren

##### **Abs. (1) Personensorgeberechtigte**

Personensorgeberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 SGB VIII (KJHG) ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB Personensorge zusteht.

Personensorge im Sinne des §1626 BGB umfasst die Pflicht und das Recht für das minderjährige Kind zu sorgen, also für die Person des Kindes und seine körperliche und geistige Entwicklung zu fördern. In der Regel ist dies durch den Umgang mit beiden Elternteilen oder anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt und die für seine Entwicklung förderlich sind, gewährleistet.

##### **Abs. (2) Tatsächliche Kosten**

Die tatsächlichen Kosten sind die **Betriebskosten**, die durch die Betreuung der Kinder entstehen, abzüglich der Kostenbeteiligung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend § 16 Abs. 2 BbgKitaG.

Zu den **Betriebskosten** im Sinne des § 1 Kindertagesstätten- Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vom 01. Juni 2004 gehören die **Personalkosten** entsprechend § 15 Abs. 2 BbgKitaG sowie die in § 2 KitaBKNV aufgeführten **Sachkosten**.

Zur Abminderung dieser Kosten beteiligt sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 16 Abs.2 BbgKitaG mit einem Zuschuss zu den Personalkosten in Höhe von 84%. Mit Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Kindertagesbetreuung zwischen der Stadt Luckenwalde und dem Landkreis Teltow-Fläming (DS 4218/2005) ist die Stadt in diese Verpflichtung eingetreten.

Der Höchstbetrag muss für jede Altersgruppe errechnet werden. Die auf das Alter der Kinder abgestimmten Stellenanteile des pädagogischen Personals gemäß § 10 Abs. 1 BbgKitaG verursachen unterschiedliche hohe Personalkosten. Je jünger das Kind, desto höher ist die Personalzumessung und damit die Kosten. Die Sachkosten bleiben davon unberührt.

### Abs. (3) Einkommen

Das BbgKitaG ist ein Ausführungsgesetz des VIII. Buches der Sozialhilfe. Demnach ist der Einkommensbegriff gemäß §§ 82, 83 und 84 SGB XIII zu Grunde legen:

Auszug § 82 SGB VIII:

(3) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch<sup>2</sup>, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen (...).

(...)

Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes benötigt wird.

(4) Vom Einkommen sind abzusetzen

6. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
7. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
8. Beiträge zu öffentlichen Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Einkommensteuergesetz soweit sie den Mindestbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
9. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
10. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeiträge des Arbeitsentgeltes im Sinne des § 43 Satz 4 des Neunten Buches.

Auszug § 83 SGB VIII:

(2) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklichen Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient.

## **§ 4            Gebührentabelle**

Gemäß § 17 Abs. 2 BbgKitaG sind die Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Gemäß § 1 Abs. 3 BbgKitaG ist der Rechtsanspruch für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit 6 Betreuungsstunden erfüllt, für Kinder im Grundschulalter mit 4 Stunden.

---

<sup>2</sup> Gemeint sind hier alle Einzelgesetze des SGB.

## Anlage 3

### **Beschluss des Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming- Grundsätze über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge.**

1. Die Staffelung muss berücksichtigen, dass die Kosten für die Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres am höchsten, die für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt vergleichsweise geringer und die Kosten für Kinder im Grundschulalter am geringsten sind.
2. Für Plätze mit kurzer Öffnungszeit (vereinbarter Betreuungsumfang) sind Beiträge geringer als solche mit langer Öffnungszeit;

- für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt

|                |       |
|----------------|-------|
| 6 Stunden      | 100 % |
| über 6 Stunden | 120 % |

weitere Staffelungen sind möglich.

- für Kinder im Grundschulalter

|                |       |
|----------------|-------|
| 4 Stunden      | 100 % |
| über 4 Stunden | 120 % |

weitere Staffelungen sind möglich.

3. Für Leistungen nach dem Kita-Gesetz wird ein Mindestbeitrag erhoben:

bis 8.000 € Jahreseinkommen für

|   |                   |
|---|-------------------|
| - Kinder von 0 bis 3 Jahren             | 184,00 € jährlich |
| - Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt | 153,00 € jährlich |
| - Kinder im Grundschulalter             | 123,00 € jährlich |

Der Mindestbeitrag gilt für jedes Kind, unabhängig von der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.

4. Für Leistungen nach dem Kita-Gesetz darf ein Höchstbetrag bis zu 100 % der gebührenfähigen Kosten des Trägers (Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe) nicht überschritten werden.
5. Die Staffelung der Elternbeiträge ist sozialverträglich zu gestalten:
  - a) nach dem Einkommen und dem Alter der Kinder
    - für Kinder von 0 – 3 Jahre
    - für Kinder von 3 Jahre bis Schuleintritt
    - für Kinder im Grundschulalter
  - b) nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder

Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigen sich die Gebühren ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind, gestaffelt für jedes weitere Kind.

- c) Sozialhilfe ist kein Einkommen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes und somit nicht zur Berechnung der Elternbeiträge heranzuziehen.

6. Eine Gleichbehandlung für Nichtselbstständige und Selbstständige ist zu sichern.

7. Weiterhin kann geregelt werden:

- Gleichbehandlung für Ehepaare und in eheähnliche Gemeinschaft lebende Paare
- Gastkindregelung
- Gebühren zur Eingewöhnung
- Gebühren für andere Formen der Betreuung
- Gebühren für Überschreitungen der Betreuungszeiten
- Ferienregelung bei Kita- / Hortkindern

8. Dieser Beschluss wird zum 01.09.2004 wirksam. Gleichzeitig wird der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 20.10.1999, Vorlagennummer 2-0236/99, unwirksam.

Böttcher  
Die Vorsitzende

## **Anlagen:**

### **Anlage 1**

#### **Satzung der Stadt Luckenwalde zur Kindertagesbetreuung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat auf ihrer Sitzung am 2005 aufgrund der §§ 5 und 35 Abs.2 Nr.10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl.I/04 S. 59, 66) in Verbindung mit § 17 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (BbgKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04 S.384) und §§1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S.174), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl.I/04 S.272) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für:

3. Die Kindertagesstätte "Regenbogen" (Hort), Frankenstraße 12
4. Tagespflege

## **§ 2**

### **Gebühren**

- (10) Für die Betreuung werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten entsprechend § 90 Abs.1 Punkt 3 KJHG (SGB VIII) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 BbgKitaG. Die Höhe der Gebühr regelt § 4.
- (11) Als Jahreshöchstgebühr werden die tatsächlichen Kosten in der jeweiligen Altersgruppe erhoben. Die Höhe wird jeweils anhand des Jahresabschlusses des Vorjahres für das laufende Jahr festgesetzt.
- (12) Es wird eine Mindestgebühr gemäß § 4 erhoben.
- (13) Die Berechnungsgrundlage wird ermittelt auf der Basis des Jahreseinkommens der Personensorgeberechtigten und der Anzahl weiterer unterhaltsberechtigter Kinder.
- (14) Vom Einkommen werden die Werbungskostenpauschale, die nachgewiesenen Werbungskosten oder die nachgewiesenen Betriebskosten abgezogen. Zur Festsetzung der Berechnungsgrundlage werden von dem ermittelten Einkommen pauschal 25% in Abzug gebracht.
- (15) Vor der Unterzeichnung des Aufnahmevertrages sind die Unterlagen zur Ermittlung des Jahreseinkommens vorzulegen.
- (16) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Von einer Lebensgemeinschaft wird ausgegangen, wenn eine gemeinsame Wohnung genutzt wird. Steht dabei ein Partner in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Gebühr unberücksichtigt. Bei getrennt lebenden Eltern wird nur das Einkommen des Elternteils zugrunde gelegt, in dessen Haushalt das Kind lebt.
- (17) Änderungen bezüglich des Einkommens sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen und auf Aufforderung durch entsprechende Belege glaubhaft zu machen, wie z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen oder Steuerbescheide. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, sich das Einkommen nachweisen zu lassen. Die Stadt ist zu Nachforderungen berechtigt, wenn der Vertragspartner seiner Nachweispflicht nicht nachkommt. Wird der Nachweis nicht fristgerecht bei der Stadt vorgelegt, kann der Gebührensatz von der Stadt festgesetzt werden.
- (18) Der Elternbeitrag ist bei Missbrauch des Rechtsanspruches auf die tatsächlich anfallenden Kosten des Platzes festzusetzen.

## **§ 3**

## Fälligkeit

Die Jahresgebühr ist in 12 Raten für jedes Kind unter Angabe des Personenkontos zu zahlen, auch wenn das Kind nicht durchgängig anwesend ist oder die Einrichtung vorübergehend geschlossen war.

- (3) Die Gebühr ist bis zum 1. des jeweiligen Monats zu entrichten. Bei mehr als 2 Monaten Zahlungsverzug kann die Stadt den Vertrag fristlos kündigen.
- (4) Die Zahlungspflicht entsteht mit der erstmaligen Nutzung des Tagesbetreuungsangebotes. Für die Eingewöhnungszeit wird ein Entgelt in Höhe von 50 % der zu ermittelnden Gebühr gemäß § 4 erhoben.

### § 4

Gebührentabelle

| <b>Kinder bis 3 Jahre</b>                   | 1. Kind     | 2. Kind    | 3. Kind    | 4. Kind    | ab 5. Kind |
|---|-------------|------------|------------|------------|------------|
|   | <b>100%</b> | <b>80%</b> | <b>60%</b> | <b>40%</b> | <b>30%</b> |
| bis 6 Stunden                               | 5,50%       | 4,40%      | 3,30%      | 2,20%      | 1,65%      |
| über 6 Stunden                              | 6,88%       | 5,50%      | 4,13%      | 2,75%      | 2,06%      |
| zuzüglich eines Betrages für die Versorgung |             |            |            |            |            |
|   |             |            |            |            |            |
| <b>3 Jahre bis Schuleintritt</b>            | 1. Kind     | 2. Kind    | 3. Kind    | 4. Kind    | ab 5. Kind |
|   | <b>100%</b> | <b>80%</b> | <b>60%</b> | <b>40%</b> | <b>30%</b> |
| bis 6 Stunden                               | 4,50%       | 3,60%      | 2,70%      | 1,80%      | 1,35%      |
| über 6 Stunden                              | 5,63%       | 4,50%      | 3,38%      | 2,25%      | 1,69%      |
| zuzüglich eines Betrages für die Versorgung |             |            |            |            |            |
|   |             |            |            |            |            |
| <b>Grundschulalter</b>                      | 1. Kind     | 2. Kind    | 3. Kind    | 4. Kind    | ab 5. Kind |
|   | <b>100%</b> | <b>80%</b> | <b>60%</b> | <b>40%</b> | <b>30%</b> |
| bis 4 Stunden                               | 2,50%       | 2,00%      | 1,50%      | 1,00%      | 0,75%      |
| über 4 Stunden                              | 3,00%       | 2,40%      | 1,80%      | 1,20%      | 0,90%      |
| zuzüglich eines Betrages für die Versorgung |             |            |            |            |            |
|   |             |            |            |            |            |

### Mindestgebühr

- bis zu einer Berechnungsgrundlage von jährlich 8.000,00 Euro wird eine Mindestgebühr für
  - Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Höhe von 184,00 Euro jährlich;
  - Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt in Höhe von 153,00 Euro jährlich;
  - Kinder im Grundschulalter in Höhe von 123,00 Euro jährlich erhoben.

### § 5

#### Inkrafttreten

- (3) Diese Satzung tritt zum **1.1.2005** in Kraft.
- (4) Die Satzung der Stadt Luckenwalde über die Benutzung und Gebühren der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt vom 30.01.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Luckenwalde, den

Herzog – von der Heide

Bürgermeisterin (Siegel)

## Anlage 2

### Elterninformation zur Satzung der Stadt Luckenwalde zur Kindertagesbetreuung

Sehr geehrte Eltern,

dieses Schreiben enthält Erläuterungen zur Gebührensatzung. Sollten Sie dazu weitere Fragen haben, können Sie sich gern an das Hauptamt, Abt. für die Verwaltung der Schulen, Jugend- und Kindereinrichtungen, wenden.

#### zu § 2                      Gebühren

##### **Abs. (1) Personensorgeberechtigte**

Personensorgeberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 Punkt 5 SGB VIII (KJHG) ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des BGB Personensorge zusteht.

Personensorge im Sinne des §1626 BGB umfasst die Pflicht und das Recht für das minderjährige Kind zu sorgen, also für die Person des Kindes und seine körperliche und geistige Entwicklung zu fördern. In der Regel ist dies durch den Umgang mit beiden Elternteilen oder anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt und die für seine Entwicklung förderlich sind, gewährleistet.

##### **Abs. (2) Tatsächliche Kosten**

Die tatsächlichen Kosten sind die **Betriebskosten**, die durch die Betreuung der Kinder entstehen, abzüglich der Kostenbeteiligung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend § 16 Abs. 2 BbgKitaG.

Zu den **Betriebskosten** im Sinne des § 1 Kindertagesstätten- Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) vom 01. Juni 2004 gehören die **Personalkosten** entsprechend § 15 Abs. 2 BbgKitaG sowie die in § 2 KitaBKNV aufgeführten **Sachkosten**.

Zur Abminderung dieser Kosten beteiligt sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 16 Abs.2 BbgKitaG mit einem Zuschuss zu den Personalkosten in Höhe von 84%. Mit Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Kindertagesbetreuung zwischen der Stadt Luckenwalde und dem Landkreis Teltow-Fläming (DS 4218/2005) ist die Stadt in diese Verpflichtung eingetreten.

Der Höchstbetrag muss für jede Altersgruppe errechnet werden. Die auf das Alter der Kinder abgestimmten Stellenanteile des pädagogischen Personals gemäß § 10 Abs. 1 BbgKitaG verursachen unterschiedliche hohe Personalkosten. Je jünger das Kind, desto höher ist die Personalzumessung und damit die Kosten. Die Sachkosten bleiben davon unberührt.

### Abs. (3) Einkommen

Das BbgKitaG ist ein Ausführungsgesetz des VIII. Buches der Sozialhilfe. Demnach ist der Einkommensbegriff gemäß §§ 82, 83 und 84 SGB XIII zu Grunde legen:

Auszug § 82 SGB VIII:

(5) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch<sup>3</sup>, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen (...).

(...)

Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes benötigt wird.

(6) Vom Einkommen sind abzusetzen

11. auf das Einkommen entrichtete Steuern,

12. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,

13. Beiträge zu öffentlichen Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 Einkommensteuergesetz soweit sie den Mindestbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,

14. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,

15. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeiträge des Arbeitsentgeltes im Sinne des § 43 Satz 4 des Neunten Buches.

Auszug § 83 SGB VIII:

(3) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklichen Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient.

## **§ 4            Gebührentabelle**

Gemäß § 17 Abs. 2 BbgKitaG sind die Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten und nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu staffeln. Gemäß § 1 Abs. 3 BbgKitaG ist der Rechtsanspruch für Kinder im Alter bis zur Einschulung mit 6 Betreuungsstunden erfüllt, für Kinder im Grundschulalter mit 4 Stunden.

### **Anlage 3**

#### **Beschluss des Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming- Grundsätze über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge.**

1. Die Staffelung muss berücksichtigen, dass die Kosten für die Kinder bis zur

---

<sup>3</sup> Gemeint sind hier alle Einzelgesetze des SGB.

Vollendung

des dritten Lebensjahres am höchsten, die für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt vergleichsweise geringer und die Kosten für Kinder im Grundschulalter am geringsten sind.

2. Für Plätze mit kurzer Öffnungszeit (vereinbarter Betreuungsumfang) sind Beiträge geringer als solche mit langer Öffnungszeit;

- für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt

6 Stunden                      100 %  
über 6 Stunden 120 %  
weitere Staffelungen sind möglich.

- für Kinder im Grundschulalter  
4 Stunden                      100 %  
über 4 Stunden                      120 %  
weitere Staffelungen sind möglich.

3. Für Leistungen nach dem Kita-Gesetz wird ein Mindestbeitrag erhoben:

|   |                   |
|---|-------------------|
| bis 8.000 € Jahreseinkommen für         |                   |
| - Kinder von 0 bis 3 Jahren             | 184,00 € jährlich |
| - Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt | 153,00 € jährlich |
| - Kinder im Grundschulalter             | 123,00 € jährlich |

Der Mindestbeitrag gilt für jedes Kind, unabhängig von der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.

4. Für Leistungen nach dem Kita-Gesetz darf ein Höchstbetrag bis zu 100 % der gebührenfähigen Kosten des Trägers (Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung durch die öffentliche Jugendhilfe) nicht überschritten werden.

5. Die Staffelung der Elternbeiträge ist sozialverträglich zu gestalten:

a) nach dem Einkommen und dem Alter der Kinder  
für Kinder von 0 – 3 Jahre  
für Kinder von 3 Jahre bis Schuleintritt  
für Kinder im Grundschulalter

d) nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder  
Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern einer Familie ermäßigen sich die Gebühren ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind, gestaffelt für jedes weitere Kind.

- e) Sozialhilfe ist kein Einkommen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes und somit nicht zur Berechnung der Elternbeiträge heranzuziehen.

6. Eine Gleichbehandlung für Nichtselbstständige und Selbstständige ist zu sichern.

7. Weiterhin kann geregelt werden:

- Gleichbehandlung für Ehepaare und in eheähnliche Gemeinschaft lebende Paare
- Gastkindregelung
- Gebühren zur Eingewöhnung
- Gebühren für andere Formen der Betreuung
- Gebühren für Überschreitungen der Betreuungszeiten
- Ferienregelung bei Kita- / Hortkindern

8. Dieser Beschluss wird zum 01.09.2004 wirksam. Gleichzeitig wird der Beschluss des

Jugendhilfeausschusses vom 20.10.1999, Vorlagennummer 2-0236/99, unwirksam.

Böttcher  
Die Vorsitzende